

Ordentliche Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre der Banque Cantonale Vaudoise

Donnerstag, 30. April 2020, um 16 Uhr,
in Lausanne



Traktanden

1. Einleitung

2. Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung 2019, einschliesslich der Konzernrechnung der BCV-Gruppe

Antrag des Verwaltungsrats:

Genehmigung des Geschäftsberichts sowie der Jahres- und Konzernrechnung 2019.

3. Beschluss über die Verwendung des Nettoerfolgs

Antrag des Verwaltungsrats:¹⁾

Im Rahmen der Ausschüttungspolitik der BCV beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung, vom Bilanzgewinn von CHF 372 257 994.92 eine ordentliche Dividende von CHF 36 pro Aktie, d. h. insgesamt CHF 309 822 840, auszuschütten und den Restbetrag, d. h. CHF 62 435 154.92, den freiwilligen Gewinnreserven zuzuweisen.

4. Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats und der Generaldirektion

Anträge des Verwaltungsrats:

In Übereinstimmung mit Artikel 30ter und 30quater der Statuten beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Genehmigung:

- 4.1 eines maximalen Gesamtbetrags von CHF 1 400 000 für die feste Vergütung des Verwaltungsrats bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung

***Erläuterungen:** Diese Vergütung im Sinne von Artikel 30ter Absatz 1 der Statuten in Höhe von maximal CHF 1 400 000 (2019:*

CHF 1 400 000) umfasst eine feste Vergütung, eine zusätzliche Vergütung für die Einsitznahme in einem oder mehreren Komitees und die Repräsentationsauslagen. Sie deckt den Zeitraum bis zur ordentlichen Generalversammlung 2021 ab. Die BCV zahlt für die sieben Verwaltungsratsmitglieder keine Beiträge an die 2. Säule.

- 4.2 eines maximalen Gesamtbetrags von CHF 5 852 000 für die feste Vergütung, den den Steuern unterliegenden Anteil der Repräsentationsauslagen und die Mitarbeiterbeteiligung der Generaldirektion bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

¹⁾ Wird dieser Antrag angenommen, erfolgt die Auszahlung der ordentlichen Dividende von CHF 36 pro Aktie, die der eidgenössischen Verrechnungssteuer unterliegt, ab dem 7. Mai 2020 (Ex-Datum: 5. Mai 2020) am Hauptsitz und in allen Geschäftsstellen der Bank.

Erläuterungen: Gemäss Artikel 30quater Absatz 3 Buchstabe a deckt der maximale Gesamtbetrag von CHF 5 852 000 (2019: CHF 5 934 000) für die Mitglieder der Generaldirektion bis zur ordentlichen Generalversammlung 2021 Folgendes ab:

- die feste Jahresvergütung,
- den den Steuern unterliegenden Anteil der Repräsentationsauslagen,
- die Differenz zwischen dem Erwerbspreis der Aktien, die im Rahmen der im April 2021 angebotenen Mitarbeiterbeteiligung erworben werden, und ihrem Börsenwert bei Handelsschluss am ersten Tag der Zeichnungsfrist. Die Mitarbeiterbeteiligung wird der gesamten Belegschaft jedes Jahr im März/ April angeboten. Wie in Artikel 30ter Absatz 6 der Statuten vorgesehen, legt der Verwaltungsrat jedes Jahr die Modalitäten der Mitarbeiterbeteiligung und namentlich den Zeichnungspreis fest. Die erworbenen Aktien sind drei Jahre lang gesperrt.

Der beantragte Betrag enthält den Arbeitgeberbeitrag an die 2. Säule.

- 4.3 eines Gesamtbetrags von CHF 3 820 000 für die an die Jahresperformance gebundene Vergütung der Generaldirektion für das Geschäftsjahr 2019.

Erläuterungen: Die an die Jahresperformance gebundene Vergütung der Generaldirektion wird jährlich entsprechend der Erreichung der qualitativen und quantitativen Geschäfts-, Betriebs- und Finanzziele bestimmt, welche für die Mitglieder vom Präsidenten und für Letzteren vom Verwaltungsrat festgelegt und beurteilt werden. Die Ziele werden basierend auf den geschäftlichen und operativen Strategien sowie den statutarischen Zielen und der Risikopolitik der Bank festgelegt. Die Erreichung dieser Ziele wird umfassend beurteilt und der Grad der Zielerreichung dient als Grundlage für die Beurteilung, anhand derer die Festlegung der an die Jahresperformance gebundenen Vergütungen erfolgt. Ein Teil dieser Vergütung wird in Form von Aktien gemäss den vom Verwaltungsrat beschlossenen Modalitäten ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt im Mai 2020. Der beantragte Betrag von CHF 3 820 000 (2019: CHF 3 820 000) enthält den Arbeitgeberbeitrag an die 2. Säule.

- 4.4 einer maximalen Gesamtanzahl von 1480 Aktien der BCV im Nennwert von CHF 10 für die an die langfristige Performance gebundene Vergütung der Generaldirektion für den Plan 2020–2022, die 2023 dem Grad der Zielerreichung entsprechend ausbezahlt wird.

Erläuterungen: Gemäss Artikel 30ter Absatz 5 der Statuten verabschiedet der Verwaltungsrat für die an die langfristige Performance gebundene Vergütung der Generaldirektion jährlich einen neuen mehrjährigen Plan

mit quantitativen und qualitativen strategischen und finanziellen Zielen, die vom Verwaltungsrat festgelegt werden; dabei werden insbesondere die Geschäftsstrategie und die statutarischen Ziele der BCV, ihr mehrjähriger wirtschaftlicher Erfolg sowie ihre Risikopolitik berücksichtigt. Der Grad der Erreichung der Finanzziele wird am wirtschaftlichen Gewinn gemessen. Die finanzielle Performance wird anschliessend anhand der Bewertung einer limitierten Anzahl zentraler Ziele, welche die Entwicklung der Geschäftsstrategie, die wichtigsten Projekte, die Optimierung der operativen Prozesse (Operational Excellence) sowie die Kundenzufriedenheit (strategische und qualitative Ziele) betreffen, angepasst. Die dem Grad der Zielerreichung entsprechend gewährte Vergütung wird ausschliesslich in BCV-Aktien ausgezahlt.

Die beantragte Gesamtanzahl entspricht der maximalen Anzahl an BCV-Aktien, die den Mitgliedern der Generaldirektion im Rahmen des Plans 2020–2022 zugeteilt werden können. Der Plan 2020–2022 wurde vom Verwaltungsrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung verabschiedet. Die Gesamtanzahl der Aktien wurde durch Division des Gesamtbetrags von höchstens CHF 1 200 000 (gleich wie 2019) durch CHF 810 (Börsenwert am 5. März 2020, dem Tag des Beschlusses des Verwaltungsrats) ermittelt. Die Endbeurteilung des Grads der Zielerreichung und die eventuelle Zuteilung eines Teils oder sämtlicher Aktien an die Begünstigten werden 2023 erfolgen. Hinweis: Wenn der Split der BCV-Aktien (Traktandum 6 dieser Generalversammlung) von der Generalversammlung genehmigt wird, wird die Gesamtanzahl der Aktien aller am Splitdatum laufenden Pläne – namentlich desjenigen für den Zeitraum 2020–2022 – entsprechend angepasst.

Weitere Informationen zum Vergütungssystem bzw. zur Vergütungspolitik der BCV sowie zu den an den Verwaltungsrat und die Generaldirektion ausgezahlten Beträgen finden Sie im Jahresbericht 2019 (Ziffer 5.1 im Teil *Gouvernance d'entreprise* sowie Ziffer 5.17 der Jahresrechnung des Stammhauses im Teil *Données financières*), der den Aktionärinnen und Aktionären auf der Website www.bcv.ch zur Verfügung steht und auf Anfrage am Hauptsitz der BCV bezogen werden kann.

5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Generaldirektion

Antrag des Verwaltungsrats:

Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Generaldirektion für das abgelaufene Geschäftsjahr.

6. Split der BCV-Aktie

Antrag des Verwaltungsrats:

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Nennwert der BCV-Aktie (BCVN) von CHF 10 im Verhältnis 1:10 zu splitten und die Anzahl der Aktien entsprechend zu erhöhen.

Artikel 6 der Statuten wird wie folgt angepasst:

Artikel 6 – Aktienkapital (Text heute)

Das Aktienkapital von sechsundachtzig Millionen einundsechzigtausendneuhundert Franken (CHF 86 061 900) ist aufgeteilt in acht Millionen sechshundertsechstausendeinhundertneunzig (8 606 190) vollständig liberierte Namenaktien von je zehn Franken (CHF 10) Nennwert.

Artikel 6 – Aktienkapital (neuer Text)

Das Aktienkapital von sechsundachtzig Millionen einundsechzigtausendneuhundert Franken (CHF 86 061 900) ist aufgeteilt in sechsundachtzig Millionen einundsechzigtausendneuhundert (86 061 900) vollständig liberierte Namenaktien von je einem Franken (CHF 1) Nennwert.

Es obliegt dem Verwaltungsrat, den Beschluss der Generalversammlung umzusetzen und die Eintragung der obengenannten Statutenänderung im Waadtländer Handelsregister zu beantragen. Der Beschluss der Generalversammlung, die Aktien zu splitten, und die entsprechende Statutenänderung sind hinfällig, wenn die Statutenänderung nicht bis am 31. Oktober 2020 im Handelsregister eingetragen ist.

Erläuterungen: *Der Kurs der BCV-Aktie (BCVN) hat in den letzten zehn Jahren kräftig zugelegt; er liegt heute höher als jener der meisten vergleichbaren Unternehmen. Der Split des Nennwerts im Verhältnis 1:10 wird beantragt, um die Handelbarkeit der Aktien zu verbessern. Die Aktionärinnen und Aktionäre brauchen nach dem Aktiensplit nichts zu unternehmen. Sofern die Generalversammlung den Aktiensplit genehmigt, erfolgt dieser am 28. Mai 2020 (erster Handelstag der gesplitteten Aktien). Aufgrund der Coronavirus-/COVID-19-Pandemie und der von Bund und Kanton in diesem Zusammenhang angeordneten Massnahmen ist es möglich, dass der Aktiensplit aufgeschoben oder bis auf Weiteres komplett ausgesetzt werden muss. Der Beschluss der Generalversammlung, die Aktien zu splitten, ist hinfällig, wenn die Statutenänderung zur Umsetzung des Aktiensplits nicht bis am 31. Oktober 2020 im Waadtländer Handelsregister eingetragen ist. In diesem Fall würde der Verwaltungsrat die Möglichkeit prüfen, an einer der kommenden Generalversammlungen einen Aktiensplit zu beantragen.*

7. Sonstige Statutenänderungen

Antrag des Verwaltungsrats:

Aufgrund der Aufhebung des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel und weiterer gesetzlicher Änderungen beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung folgende Statutenänderungen (keine wesentlichen Änderungen):

Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) erster Satz – Übertragung von Namenaktien (*Text heute*)

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Eintragung eines Käufers als Aktionär mit Stimmrecht zu verweigern:

- a) bei einem Aktienpaket, das von einem einzelnen Aktionär bzw. von Aktionären gehalten wird, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel eine Gruppe bilden, für den Teil des Aktienpakets, der fünf Prozent (5%) des Aktienkapitals der Bank überschreitet.

...

Artikel 34 Absatz 2 – Jahresrechnung (*Text heute*)

Die Jahres- und Zwischenabschlüsse einschliesslich der Konzernrechnung werden gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, des Bankengesetzes sowie des Börsengesetzes erstellt.

Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) erster Satz – Übertragung von Namenaktien (*neuer Text*)

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Eintragung eines Käufers als Aktionär mit Stimmrecht zu verweigern:

- a) bei einem Aktienpaket, das von einem einzelnen Aktionär bzw. von Aktionären gehalten wird, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) eine Gruppe bilden, für den Teil des Aktienpakets, der fünf Prozent (5%) des Aktienkapitals der Bank überschreitet.

...

Artikel 34 Absatz 2 – Jahresrechnung (*neuer Text*)

Die Jahres- und Zwischenabschlüsse einschliesslich der Konzernrechnung werden gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts sowie der eidgenössischen Bankengesetzgebung erstellt.

8. Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern

8.1 Wiederwahl von Jack G. N. Clemons

Antrag des Verwaltungsrats:

Wiederwahl von Jack G. N. Clemons in den Verwaltungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren in Übereinstimmung mit dem Waadtländer Kantonalbankgesetz (LBCV) und den Statuten.

Jack G. N. Clemons besitzt einen Master der Universität Cambridge und einen MBA des INSEAD. Er begann seine berufliche Karriere in der Unternehmensrevision und wurde Partner bei Deloitte. Danach übernahm er die finanzielle und operative Führung eines europäischen, im Digitalvertrieb tätigen Unternehmens. Im Jahr 2006 stiess er zum Bata-Konzern in Lausanne, dem weltweit führenden Schuhunternehmen. Er war dort zuerst als Finanzdirektor und anschliessend bis Ende 2015 als CEO tätig. Seither ist er Mitglied in mehreren Verwaltungsräten, u. a. in jenem des World Wide Fund for Nature (WWF) in Gland und jenem der DKSH Holding AG in Zürich. Zudem ist er Referent im Studiengang International Business an der ETH Lausanne (EPFL). Er wurde 2016 in den Verwaltungsrat der BCV gewählt und ist ausserdem Mitglied des Prüfungs- und Risikoausschusses.

8.2 Wahl von Eftychia Fischer

Antrag des Verwaltungsrats:

Wahl von Eftychia Fischer als Nachfolgerin von Reto Donatsch in den Verwaltungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren in Übereinstimmung mit dem LBCV und den Statuten.

Eftychia Fischer wurde 1963 geboren und besitzt die schweizerische und die griechische Staatsangehörigkeit. Nach ihrem Bachelorabschluss in Physik am Imperial College London begann sie 1986 ihre berufliche Karriere bei der Société Générale Strauss Turnbull in London als Interest Rate Derivative Trading Junior. Anschliessend bekleidete sie verschiedene Führungspositionen in Paris und Zürich bei J.P. Morgan & Co., Julius Bär und EFG International. 2010 wurde sie bei der Union Bancaire Privée (UBP) zur Generaldirektorin des Bereichs Treasury and Trading ernannt und leitete dort von 2012 bis 2015 zusätzlich die Asset-Management-Abteilung, bevor sie in den Verwaltungsrat wechselte. Sie ist zudem Verwaltungsrätin der Vaudoise Versicherungen. Eftychia Fischer hat das Advanced Management Program (AMP) an der Wharton Business School der Universität Pennsylvania absolviert und ist zudem Chartered Financial Analyst (CFA) und Financial Risk Manager (FRM). Sie zeichnet sich durch ihre langjährige Erfahrung in der Banken- und Finanzbranche aus. Ihr vollständiger Lebenslauf ist im Internet unter folgender Adresse zu finden: www.bcv.ch/ag.

Es wird daran erinnert, dass gemäss Artikel 763 Absatz 2 des Obligationenrechts die BCV als Kantonalkbank nicht der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) unterliegt. Einige der Grundsätze der VegüV wurden zwar auf freiwilliger Basis in die Statuten aufgenommen, die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder sowie deren Amtsdauer bleiben aber Artikel 12 Absatz 1 und 5 des Waadtländer Kantonalkbankgesetzes unterstellt.

9. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag des Verwaltungsrats:

Wiederwahl von Christophe Wilhelm, Rechtsanwalt in Lausanne, als unabhängigem Stimmrechtsvertreter der Aktionäre für 2020 und bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Banque Cantonale Vaudoise.

10. Ernennung der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrats:

Wiederwahl der KPMG AG, Genf, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2020.

11. Verschiedenes

Informationen

Unterlagen

Der Jahresbericht 2019 steht den Aktionären auf der Website www.bcv.ch zur Verfügung und ist auf Anfrage am Hauptsitz der Bank erhältlich. Er enthält die Jahresrechnung des Stammhauses und die Konzernrechnung der BCV-Gruppe, den Geschäftsbericht, den Bericht der Revisionsstelle zuhanden der Generalversammlung, den Bericht der Konzernprüfer sowie die Vorschläge zur Verwendung des Bilanzgewinns.

Vertretung

Aufgrund der dem Coronavirus geschuldeten aussergewöhnlichen Umstände hat der Verwaltungsrat entschieden, die Generalversammlung vom 30. April 2020 gemäss den Bestimmungen von Art. 6a Abs. 1 Bst. b der vom Bundesrat am 16. März 2020 verabschiedeten Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) und ohne die physische Teilnahme der Aktionäre durchzuführen. Letztere haben daher nicht die Möglichkeit, persönlich an der Generalversammlung anwesend zu sein.

Im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragene Aktionäre erhalten eine Antwortkarte, mit der sie per Post oder elektronisch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Christophe Wilhelm, Anwalt in Lausanne, bevollmächtigen können. Nur diejenigen Aktionäre, die am 9. April 2020 als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen sind, können ihr Stimmrecht ausüben.

Fragen an den Verwaltungsrat

Die Aktionäre können ihre Fragen bis Donnerstag, 23. April 2020, schriftlich an den Verwaltungsratspräsidenten richten. Anschrift: Banque Cantonale Vaudoise, Case postale 300, 1001 Lausanne. Die Antworten werden den Aktionären persönlich zugesandt.

Mitteilungen und Beschlüsse

Die Beschlüsse der Generalversammlung stehen den Aktionären ab dem 1. Mai 2020 zur Einsichtnahme am Hauptsitz der Banque Cantonale Vaudoise in Lausanne und auf deren Website www.bcv.ch zur Verfügung.

Lausanne, 18. März 2020
Der Verwaltungsrat

Dies ist eine Übersetzung. Massgebend ist ausschliesslich der französische Originaltext.

Vollmachtserteilung über InvestorPortal, das Aktionärsportal von Computershare

Über das Aktionärsportal InvestorPortal können Sie den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen.

Wenn Sie das Aktionärsportal von Computershare nicht nutzen möchten, bitten wir Sie, Ihre ordnungsgemäss ausgefüllte und unterzeichnete Antwortkarte anhand des beiliegenden Antwortumschlags bis spätestens am 23. April 2020 zurückzusenden.

Und so funktioniert InvestorPortal:

1. Rufen Sie die Internetseite **ip.computershare.ch/BCV** auf.
2. Sie werden nun um die Eingabe Ihrer Aktionärsnummer und Ihres persönlichen Passworts gebeten, die Sie auf Ihrer Antwortkarte finden.
3. Akzeptieren Sie die Nutzungsbedingungen.
4. Erteilen Sie dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter Ihre Anweisungen.
5. Klicken Sie auf «BESTÄTIGEN», um Ihre Wahl zu speichern.

Wichtiger Hinweis:

Die Anweisungen für den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können bis spätestens am 27. April 2020 um 23.59 Uhr elektronisch übermittelt werden.

Sollten Sie dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter sowohl elektronisch über die Aktionärsplattform InvestorPortal als auch schriftlich Anweisungen erteilen, werden ausschliesslich die elektronischen Anweisungen berücksichtigt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte per E-Mail an business.support@computershare.ch oder telefonisch unter +41 62 205 77 50 (8.00–17.00 Uhr) an die Betreiberin der Aktionärsplattform, Computershare Schweiz AG.

Banque Cantonale Vaudoise
Case postale 300
1001 Lausanne
www.bcv.ch

